

Antrag

der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Norbert Röttgen, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Maria Böhmer, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Dr. Jürgen Gehb, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Helmut Heiderich, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Dr. Günter Krings, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Bernward Müller (Gera), Ronald Pofalla, Daniela Raab, Thomas Rachel, Katherina Reiche, Andreas Schmidt (Mülheim), Uwe Schummer, Marion Seib, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitmann und der Fraktion der CDU/CSU

Rechtssicherheit für dienst- und hochschulrechtlich erlaubte Drittmittelinwerbung schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Öffentliche und private Drittmittel sind für Universitäten unverzichtbar. Der Anwendungsbereich von Drittmitteln geht vom Zuschuss zum Exzellenz-Programm für herausragende Studierende über die staatlich unfinanzierbare Anschaffung eines besonders teuren Gerätes bis hin zu Reisekostenzuschüssen für wissenschaftliche Veranstaltungen. Die Haushalte von Hochschulen und Kliniken sind seit Jahren massiven Kürzungen ausgesetzt. Die Einwerbung von Drittmitteln ist deshalb zum Gebot der Stunde geworden. Sie trägt maßgeblich dazu bei, Defizite in den öffentlichen Kassen auszugleichen und sie ermöglicht grundlegende und einzigartige Forschung. In Hochschul- und Besoldungsgesetzen wird die Drittmittelinwerbung gar zur Dienstpflicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhoben. Allerdings gerät diese fiskalisch notwendige und wissenschaftspolitisch von allen Seiten befürwortete Maßnahme zunehmend in Gefahr, weil die einwerbenden Wissenschaftler wegen dieser Kooperationen in eine strafrechtliche Grauzone geraten. Die Drittmittelthematik wird durch die mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vorgenommene Strafverschärfung nicht adäquat erfasst.

I. Allgemeines

Ziel dieses Antrags ist es, Rechtssicherheit zu schaffen. Die dienst- und hochschulrechtlich erwünschten und zulässigen Fälle der Drittmittelinwerbung und -verwendung sollen aus dem Geltungsbereich der Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung nach den §§ 331, 333 StGB herausgenommen werden. Es muss eine klare rechtliche Abgrenzung zwischen erlaubter Kooperation und strafwürdiger Korruption mit dem Ziel geschaffen werden, die kontrollierte und durch Hochschulrecht geregelte Forschung in Kooperation mit der Industrie möglich zu machen.

II. Bedeutung der Drittmittel

Die besondere Relevanz von Drittmitteln ist auf die Finanzknappheit des Staates zurückzuführen. Bund und Länder sind nicht mehr in der Lage, die Hochschulen bedarfsgerecht über die Haushalte zu alimentieren. Um kostenintensive Forschung zu betreiben, sind Universitäten, Fachhochschulen und andere Forschungseinrichtungen zwingend auf die Einwerbung/Akquisition von Drittmitteln angewiesen. Nur auf diese Weise kann Anschluss an die wissenschaftliche Weltspitze gehalten werden. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind die Wissenschaftsbereiche, in denen kostenintensiv geforscht wird. Dies sind die Naturwissenschaften, insbesondere der technische Bereich und die Humanmedizin.

III. Das strafrechtliche Problem

Die Drittmittelinwerbung wird rechtlich durch Strafvorschriften und durch das Dienstrecht der Hochschulen eingegrenzt. Das Strafrecht sanktioniert zunächst die erstrebte persönliche Bereicherung bei der Einwerbung von Drittmitteln durch die Tatbestände des Betruges oder der Untreue (§§ 263, 266 StGB), soweit sich die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen zum Nachteil der Universität auswirken. Bei einer sachwidrigen Drittmittelinwerbung und Verwendung wird zudem auf Seiten des Einwerbenden die Strafbarkeit wegen Untreue (§ 266 StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) relevant; der Mittelgeber macht sich im Fall einer Vorteilsnahme wegen Vorteilsgewährung (§ 333) strafbar.

Schließlich verbietet auch das Dienstrecht der Hochschulen, für Diensthandlungen oder im Zusammenhang mit diesen Geschenke und Belohnungen zu fordern oder entgegenzunehmen (§ 70 Satz 1 BBG, § 43 Satz 1 BRRG). Die Hochschulgesetze der Länder statuieren Verfahrensvorschriften für die Drittmittelinwerbung und Verwendung, die sich zwar hinsichtlich der Verwaltung des Geldes flexibel zeigen, jedoch zwingend eine Anzeige des Forschungsvorhabens vorsehen.

Die Gesamtzahl der seit 1994 aufgrund dieser Vorschriften eingeleiteten Strafverfahren beträgt 1700. Diese Anzahl macht deutlich, dass die Beteiligten dem Generalverdacht der Korruption ausgesetzt sind. In jüngster Zeit sahen sich zahlreiche Professoren an Universitätskliniken mit Strafverfahren konfrontiert, bei denen ihnen weder Betrug noch Untreue oder Bestechlichkeit zur Last gelegt wurden. Der Vorwurf lautete vielmehr, sie hätten sich bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) strafbar gemacht. Dies, indem sie die eingeworbenen Mittel nicht an ihre Klinik weitergeleitet und damit der Kontrolle des Haushaltsrechts unterworfen, sondern – trotz Wahrung von Transparenz und Äquivalenz – über die Verwendung der Forschungsgelder selbst disponiert hätten. Damit droht eine Verurteilung wegen Vorteilsannahme nicht nur in den Fällen, in denen Wissenschaftler sich persönlich bereichern, sondern auch dann, wenn sie finanzielle Mittel zugunsten der universitären Forschung verwenden. Diese Strafverfahren und erste, durch den Bundesgerichtshof bestätigte Verurteilungen wegen Vorteilsannahmen haben bei den Betroffenen im Hochschulbereich erhebliche Rechtsunsicherheit ausgelöst.

IV. Lösungswege

Im Zentrum der Diskussion steht der offensichtliche Widerspruch zwischen der Dienstpflicht, Drittmittel einzuwerben und der dabei entstehenden Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme. Für die universitäre Spitzenforschung in Drittmittelprojekten müssen in Deutschland daher rechtlich verlässliche und möglichst einheitliche Bedingungen geschaffen werden.

1. Kein bundeseinheitliches Drittmittelgesetz

Nahe liegend wäre die einheitliche Normierung des Drittmittelrechts in einem Bundesgesetz. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung fehlt dem Bund dazu jedoch die Gesetzgebungszuständigkeit. Ein Drittmittelgesetz, das über die in § 25 HRG statuierten Anforderungen an Drittmittelinwerbung und -verwendung hinausginge, wäre nicht mehr von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG gedeckt und würde daher in den Kernbereich der Kulturhoheit der Länder eingreifen.

2. Strafrechtliche Lösung

Daher ist eine strafrechtliche Regelung vorzuziehen. Denkbar wäre beispielsweise eine Ergänzung der §§ 331, 333 StGB. In dieser könnte klargestellt werden, dass die in § 331 Abs. 1 bzw. § 333 Abs. 1 StGB normierte Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung nicht gegeben ist, wenn der Vorteil dienst- oder hochschulrechtlich erlaubt ist. Eine solche Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Hochschulrecht und Strafrecht deutet auch der Bundesgerichtshof (BGHSt 47, 295) an, indem er ausführt, eine Vorteilsannahme bzw. -gewährung liege dann nicht vor, wenn das von diesen Vorschriften geschützte Rechtsgut, nämlich die Sachgerechtigkeit und Nichtkäuflichkeit der Entscheidungen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Schutzgüter, nicht berührt werden könne. Dies sei dann anzunehmen, wenn bei Drittmitteln, die zur Förderung von Forschung und Lehre eingeworben und eingesetzt würden, der in den Hochschulgesetzen der Länder vorgeschriebene Weg eingehalten wird.

Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, die Strafbarkeit bereits auf der Tatbestandsebene und nicht erst in Form eines Rechtfertigungs- oder persönlichen Strafaufhebungsgrundes ausscheiden zu lassen. Sie würde die Erwünschtheit der zulässigen Drittmittelinwerbung unterstreichen und damit den gesellschaftlichen Nutzen der Drittmittel auch rechtspolitisch betonen. Eine solche Lösung würde zwar auf ein Rechtsgebiet außerhalb des Strafrechts verweisen. Eine ähnliche Herangehensweise findet sich aber bereits im Umweltstrafrecht, wo § 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) ausdrücklich auf Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verweist.

Um der Gefahr der Zersplitterung des Drittmittelrechts zu begegnen, wäre allerdings eine Angleichung der unterschiedlichen Drittmittelrichtlinien des Hochschulrechts unter Verständigung der Länder auf inhaltlich vergleichbare Kriterien wünschenswert.

V. Fazit

Eine Änderung der §§ 331, 333 StGB und die gleichzeitige Ergänzung des Hochschulrechts der Länder durch den Erlass von Drittmittelrichtlinien wäre also ein gangbarer Weg, die Drittmittelakquisitionen rechtlich abzusichern, der gleichzeitig auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigen würde.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf einzubringen, der Rechtssicherheit für dienst- und hochschulrechtlich erwünschte und zulässige Drittmittelinwerbung schafft und dieses für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Deutschland wichtige Instrument auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage stellt.

Berlin, den 9. November 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

